

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Aktivrentengesetzes

Zuvor: Arbeitsmarktstärkungsgesetz (Ref-E) v. 12.09.2025

Stand: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses v. 03.12.2025

Inkrafttreten: 01.01.2026

- **§ 3 Nr. 21 EStG (neu):** Einführung eines Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung (§ 19 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EStG) für ab dem Folgemonat nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze erbrachte Arbeitsleistungen bis zur Höhe von 24.000 Euro jährlich bzw. 2.000 Euro monatlich (*Aktivrente*). Weitere Bedingung für die Steuerfreiheit ist, dass der ArbGeb für diese Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat; dies gilt auch wenn der ArbGeb einen Zuschuss an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu entrichten hat. Die Steuerfreiheit gilt unabhängig vom Bezug einer Regelaltersrente. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, verringert sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel. – Zahlungen für Tätigkeiten vor Erreichen der Regelaltersgrenze werden nicht begünstigt, auch wenn sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zufließen. – Ausgeschlossen von der Neuregelung sind u.a. geringfügig Beschäftigte, Beamte bzw. Versorgungsbeziehende sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb bzw. Land- und Forstwirtschaft; ausgeschlossen sind auch Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, da diese nicht auf eine aktuelle aktive Tätigkeit zurückzuführen sind. – Entgegen dem Entwurf eines Arbeitsmarktstärkungsgesetzes (Ref-E) unterliegt der steuerfrei gestellte Arbeitslohn aus der Aktivrente nicht dem Progressionsvorbehalt.
- Da die aus der Aktivrente erzielten Einkünfte dem Lebensunterhalt dienen, sind sie im Rahmen des WoGG als wohngeldrechtliches Einkommen zu berücksichtigen. – Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, aber für abhängig Beschäftigte normalerweise lohnsteuerpflichtig sind, sind nicht allein aufgrund der Steuerfreiheit der Aktivrente nicht mehr dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Die Ermittlung des Arbeitsentgelts erfolgt daher im Hinblick auf diese Einnahmen wie bei sonstigen abhängig Beschäftigten.

